



Kinderklinik
Schömburg

Neurologisches Fachkrankenhaus

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Kinderklinik Schömburg

gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(Kinderklinik Schömburg gGmbH)

gültig ab 19. April 2022

Seite 1 von 11

Geschäftsführer:
Dr. Tobias Renk
Adalbert Erben
Heike Ackermann

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE92660205000007730100
BIC: BFSWDE33KRL

Spendenkonto:
Sparkasse Pforzheim Calw
IBAN: DE52666500850004854209
BIC: PZHSDE66XXX

Sitz der Gesellschaft: Karlsruhe
Amtsgericht Mannheim, HRB 109637
Ust-IdNr.: DE216375828
Gläubiger-ID: DE86KKS00000938351



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsverhältnis
- § 3 Umfang der Krankenhausleistungen
- § 4 Aufnahme, Verlegung, Entlassung
- § 5 Vor- und nachstationäre Behandlung
- § 6 Entgelt
- § 7 Abrechnung des Entgelts bei Kassenpatientinnen/Kassenpatienten und Heilfürsorgeberechtigten
- § 8 Abrechnung des Entgelts bei Selbstzahlerinnen/ Selbstzahlern
- § 9 Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen
- § 10 Beurlaubung
- § 11 Ärztliche Eingriffe
- § 12 Obduktion
- § 13 Aufzeichnungen und Daten
- § 14 Hausordnung
- § 15 Eingebraachte Sachen
- § 16 Haftungsbeschränkung
- § 17 Zahlungsort
- § 18 In-Kraft-Treten

Neurologisches Fachkrankenhaus

§ 1 Geltungsbereich

Die AVB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Kinderklinik Schömburg gGmbH (im Folgenden „Kinderklinik“) und den Patientinnen/Patienten bei vollstationären Krankenhausleistungen.

§ 2 Rechtsverhältnis

(1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Kinderklinik und der Patientin/dem Patienten sind privatrechtlicher Natur.

(2) Die AVB werden gemäß §§ 305 ff. BGB für Patientinnen/Patienten wirksam, wenn diese

- jeweils ausdrücklich oder - wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist - durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses darauf hingewiesen wurden,
- von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender der AVB erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, Kenntnis erlangen konnten,
- sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben.

§ 3 Umfang der Krankenhausleistungen

(1) Die vollstationären Krankenhausleistungen umfassen die allgemeinen Krankenhausleistungen und die Wahlleistungen.

(2) Allgemeine Krankenhausleistungen sind diejenigen Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kinderklinik im Einzelfall nach Art und Schwere der Erkrankung der Patientin/des Patienten für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung notwendig sind. Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu auch:

- a) die während des Krankenhausaufenthalts durchgeführten Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V),
- b) die vom Klinikum veranlassten Leistungen Dritter,
- c) die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson der Patientin/des Patienten oder die Mitaufnahme einer Pflegekraft nach § 11 Absatz 3 SGB V,

Seite 3 von 11

Geschäftsführer:
Dr. Tobias Renk
Adalbert Erben
Heike Ackermann

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE92660205000007730100
BIC: BFSWDE33KRL

Spendenkonto:
Sparkasse Pforzheim Calw
IBAN: DE52666500850004854209
BIC: PZHSDE66XXX

Sitz der Gesellschaft: Karlsruhe
Amtsgericht Mannheim, HRB 109637
Ust-IdNr.: DE216375828
Gläubiger-ID: DE86KKS00000938351

Neurologisches Fachkrankenhaus

- d) die Frührehabilitation im Sinne von § 39 Abs. 1. S. 3 SGB V,
- e) das Entlassmanagement im Sinne des § 39 Absatz 1a SGB V.

(3) Nicht Gegenstand der allgemeinen Krankenhausleistungen sind

- a) Hilfsmittel, die dem Patienten bei Beendigung des Krankenhausaufenthaltes mitgegeben werden (z.B. Prothesen, Unterarmstützkrücken, Krankenfahrräder),
- b) die Leichenschau und die Ausstellung einer Todesbescheinigung,
- c) Leistungen, die nach Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 137c SGB V nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden dürfen,
- d) Dolmetscherkosten.

(4) Das Vertragsangebot der Kinderklinik erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die die Kinderklinik im Rahmen ihrer medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.

§ 4

Aufnahme, Verlegung, Entlassung

(1) Im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Kinderklinik wird aufgenommen, wer der vollstationären Krankenhausbehandlung bedarf. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach der Schwere und der Dringlichkeit des Krankheitsbildes.

(2) Wer wegen unmittelbarer Lebensgefahr oder der Gefahr einer bedrohlichen Verschlimmerung seiner Krankheit der sofortigen Behandlung bedarf (Notfall), wird - auch außerhalb der qualitativen oder quantitativen Leistungsfähigkeit der Kinderklinik - einstweilen aufgenommen, bis seine Verlegung in ein anderes geeignetes Krankenhaus gesichert ist.

(3) Eine Begleitperson wird aufgenommen, wenn dies nach dem Urteil der behandelnden Krankenhausärztin/des behandelnden Krankenhausarztes für die Behandlung der Patientin/des Patienten medizinisch notwendig und die Unterbringung in der Kinderklinik möglich ist. Darüber hinaus kann auf Wunsch im Rahmen von Wahlleistungen eine Begleitperson aufgenommen werden, wenn ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Betriebsablauf nicht behindert wird und medizinische Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Bei medizinischer Notwendigkeit (insbesondere in Notfällen), können Patientinnen/Patienten in ein anderes Krankenhaus verlegt werden. Die Verlegung wird vorher - soweit möglich - mit der Patientin/dem Patienten abgestimmt.

Eine auf Wunsch des gesetzlich Krankenversicherten zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse erfolgende Verlegung in ein wohnortnahes Krankenhaus ist gemäß § 60 SGB V von einer Einwilligung der gesetzlichen Krankenkasse abhängig, wenn die Verlegung

Seite 4 von 11

Geschäftsführer:
Dr. Tobias Renk
Adalbert Erben
Heike Ackermann

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE92660205000007730100
BIC: BFSWDE33KRL

Spendenkonto:
Sparkasse Pforzheim Calw
IBAN: DE52666500850004854209
BIC: PZHSDE66XXX

Sitz der Gesellschaft: Karlsruhe
Amtsgericht Mannheim, HRB 109637
Ust-IdNr.: DE216375828
Gläubiger-ID: DE86KKS00000938351

nicht aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich ist. Verweigert die gesetzliche Krankenkasse ihre Einwilligung, erfolgt die Verlegung nur auf ausdrücklichen Wunsch und eigene Kosten des gesetzlich Krankenversicherten. Die Kinderklinik informiert den gesetzlich Krankenversicherten hierüber.

(5) Entlassen wird,

- a) wer nach dem Urteil der behandelnden Krankenhausärztin/des behandelnden Krankenhausarztes der Krankenhausbehandlung nicht mehr bedarf oder
- b) wer die Entlassung ausdrücklich wünscht.

Besteht die Patientin/der Patient entgegen ärztlichem Rat auf seiner Entlassung oder verlässt er eigenmächtig die Kinderklinik, haftet die Kinderklinik für die entstehenden Folgen nicht.

(6) Eine Begleitperson wird entlassen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht mehr gegeben sind.

§ 5

Vor- und nachstationäre Behandlung

entfällt

§ 5a

Stationsäquivalente psychiatrische Behandlung

entfällt

§ 6

Entgelt

Das Entgelt für die Leistungen der Kinderklinik als Besondere Einrichtung erfolgt in tagesgleichen Pflegesätzen nach den gesetzlichen Vorgaben.

§ 7

Abrechnung des Entgelts bei gesetzlich Krankenversicherten und Heilfürsorgeberechtigten

(1) Soweit ein öffentlich-rechtlicher Kostenträger (z.B. Krankenkassen etc.) nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Zahlung des Entgelts für die Krankenhausleistungen verpflichtet ist, rechnet die Kinderklinik ihre Entgelte unmittelbar mit

Seite 5 von 11

Geschäftsführer:
Dr. Tobias Renk
Adalbert Erben
Heike Ackermann

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE92660205000007730100
BIC: BFSWDE33KRL

Spendenkonto:
Sparkasse Pforzheim Calw
IBAN: DE52666500850004854209
BIC: PZHSDE66XXX

Sitz der Gesellschaft: Karlsruhe
Amtsgericht Mannheim, HRB 109637
Ust-IdNr.: DE216375828
Gläubiger-ID: DE86KKS00000938351

Neurologisches Fachkrankenhaus

diesem ab. Auf Verlangen der Kinderklinik legt der Patient eine Kostenübernahmeerklärung seines Kostenträgers vor, die alle Leistungen umfasst, die im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung in der Kinderklinik notwendig sind.

(2) Gesetzlich Krankenversicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zahlen von Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung an innerhalb eines Kalenderjahres für längstens 28 Tage nach Maßgabe des § 39 Abs. 4 SGB V eine Zuzahlung, die von der Kinderklinik an die Krankenkasse weitergeleitet wird. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem DRG-/PEPP-Entgelttarif.

(3) Gesetzlich Krankenversicherte, bei denen eine Krankenhausbehandlung im Sinne des § 39 Abs. 1 SGB V durchgeführt wird und die erklären, über die von der Kinderklinik erbrachten Leistungen sowie die von den Krankenkassen dafür zu zahlenden Entgelte unterrichtet werden zu wollen, erhalten innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Krankenhausbehandlung eine derartige schriftliche Information, sofern sie bzw. ihre gesetzlichen Vertreter bis spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Behandlung dies ausdrücklich gegenüber der Kinderklinik erklären.

§ 8

Abrechnung des Entgelts bei Selbstzahlerinnen/Selbstzahlern

(1) Sofern kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz besteht oder Wahlleistungen in Anspruch genommen werden, die vom gesetzlichen Krankenversicherungsschutz nicht umfasst sind, besteht nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften keine Leistungspflicht eines öffentlich-rechtlichen Kostenträgers (z.B. Krankenkasse). In diesem Fall ist die Patientin/der Patient der Kinderklinik gegenüber Selbstzahlerin/Selbstzahler.

(2) Selbstzahlerinnen/Selbstzahler sind zur Entrichtung des Entgeltes für die Krankenhausleistungen verpflichtet. Sofern die Patientin/der Patient als Versicherter einer privaten Krankenversicherung von der Möglichkeit einer direkten Abrechnung zwischen der Kinderklinik und dem privaten Krankenversicherungsunternehmen Gebrauch macht, werden Rechnungen unmittelbar gegenüber dem privaten Krankenversicherungsunternehmen erteilt. Voraussetzung für eine solche Direktabrechnung ist, dass der Versicherte schriftlich seine Einwilligung, die jederzeit widerrufen werden kann, erklärt, dass die Daten nach § 301 SGB V im Wege des elektronischen Datenaustausches an das private Krankenversicherungsunternehmen übermittelt werden.

(3) Für Krankenhausleistungen können Zwischenrechnungen erteilt werden. Nach Beendigung der Behandlung wird eine Schlussrechnung erstellt.

(4) Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind, und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.

(5) Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig.

Seite 6 von 11

Geschäftsführer:
Dr. Tobias Renk
Adalbert Erben
Heike Ackermann

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE92660205000007730100
BIC: BFSWDE33KRL

Spendenkonto:
Sparkasse Pforzheim Calw
IBAN: DE52666500850004854209
BIC: PZHSDE66XXX

Sitz der Gesellschaft: Karlsruhe
Amtsgericht Mannheim, HRB 109637
Ust-IdNr.: DE216375828
Gläubiger-ID: DE86KKS00000938351



(6) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr (§ 288 Abs. 1 BGB) berechnet werden; darüber hinaus können Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro berechnet werden, es sei denn, der Patient weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(7) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

§ 9

Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen

(1) Soweit die Kinderklinik nicht auf der Grundlage von Diagnosis Related Groups (DRG) nach § 17b Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) abrechnet, kann es für Krankenhausaufenthalte, die voraussichtlich länger als eine Woche dauern, angemessene Vorauszahlungen verlangen. Soweit Kostenübernahmeerklärungen von Sozialleistungsträgern, sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträgern oder privaten Krankenversicherungen vorliegen, können Vorauszahlungen nur von diesen verlangt werden (§ 14 Abs. 4 Bundespflegesatzverordnung – BpflV a.F.).

(2) entfällt

(3) Ab dem achten Tag des Krankenhausaufenthalts kann die Kinderklinik eine angemessene Abschlagszahlung verlangen, deren Höhe sich an den bisher erbrachten Leistungen in Verbindung mit der Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Entgelte orientiert (§ 8 Abs. 4 BpflV n.F. oder § 8 Abs. 7 KHEntgG).

§ 10

Beurlaubung

Beurlaubungen sind mit einer stationären Krankenhausbehandlung in der Regel nicht vereinbar. Während einer stationären Behandlung werden Patientinnen/Patienten daher nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung der Leitenden Abteilungsärztin/des Leitenden Arztes beurlaubt.

§ 11

Ärztliche Eingriffe

(1) Eingriffe in die körperliche und geistig-seelische Unversehrtheit der Patientin/des Patienten werden nur nach seiner Aufklärung über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und nach ihrer/seiner Einwilligung vorgenommen.

(2) Ist die Patientin/der Patient außerstande, die Einwilligung zu erklären, wird der Eingriff ohne eine ausdrückliche Einwilligung vorgenommen, wenn dieser nach der Überzeugung der

zuständigen Krankenhausärztin/des zuständigen Krankenhausarztes zur Abwendung einer drohenden Lebensgefahr oder wegen einer unmittelbar drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der Patientin/des Patienten unverzüglich erforderlich ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn bei einer/einem beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Patientin/Patienten ein zur Vertretung Berechtigte/r (z.B. die Eltern als gesetzliche Vertreter, ein Vormund, ein Betreuer oder ein rechtsgeschäftlich Bevollmächtigter) nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar ist oder ihre/seine dem Eingriff entgegenstehende Willenserklärung im Hinblick auf § 323c StGB unbeachtlich ist.

§ 12 Obduktion

(1) Eine Obduktion kann vorgenommen werden, wenn

- a) die/der Verstorbene zu Lebzeiten eingewilligt hat, oder
- b) die/der erreichbare nächste Angehörige (Abs. 3) der/des Verstorbenen, bei gleichrangigen Angehörigen einer von ihnen, eingewilligt hat und der Krankenhausärztin/dem Krankenhausarzt ein entgegenstehender Wille des Verstorbenen nicht bekannt geworden ist.

(2) Von der Obduktion ist abzusehen bei Verstorbenen, die einer die Obduktion ablehnenden Gemeinschaft angehören, sofern nicht die/der Verstorbene zu Lebzeiten eingewilligt hat.

(3) Nächste Angehörige/Nächster Angehöriger im Sinne des Absatzes 1 sind in der Rangfolge ihrer Aufzählung

- die Ehegattin/der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartnerin/ Lebenspartner,
- die volljährigen Kinder (und Adoptivkinder),
- die Eltern (bei Adoption die Adoptiveltern) oder, sofern der Verstorbene zur Todeszeit minderjährig war und die Sorge für seine Person zu dieser Zeit nur einem Elternteil, einem Vormund oder einem Pfleger zustand, dieser Sorgeinhaber,
- die volljährigen Geschwister,
- die Großeltern.

Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen genügt es, wenn einer von ihnen beteiligt wird und eine Entscheidung trifft. Ist eine vorrangige Angehörige/ein vorrangiger Angehöriger innerhalb angemessener Zeit nicht erreichbar, genügt die Beteiligung und Entscheidung der/des nächst erreichbaren nachrangigen Angehörigen.

Der/Dem nächsten Angehörigen steht eine volljährige Person gleich, die der/dem Verstorbenen bis zu seinem Tode in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahe gestanden hat; sie tritt neben die nächste Angehörige/den nächsten Angehörigen.

Seite 8 von 11

Neurologisches Fachkrankenhaus

Hatte die/der Verstorbene die Entscheidung über eine Obduktion einer bestimmten Person übertragen, tritt diese an die Stelle der/des nächsten Angehörigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung bei einer Obduktion, die aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung von der zuständigen Behörde angeordnet ist.

(5) § 12 findet insgesamt keine Anwendung auf die Spende und Entnahme von Organen zum Zwecke der Übertragung auf andere Menschen. Hierfür sind ausschließlich die Regelungen des Transplantationsgesetzes maßgeblich.

§ 13

Aufzeichnungen und Daten

(1) Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum der Kinderklinik.

(2) Patientinnen/Patienten haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(3) Das Recht der Patientin/des Patienten oder eines von ihr/ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, auf Überlassung von Kopien – auch in Form von elektronischen Abschriften - auf ihre/seine Kosten und die Auskunftspflicht der behandelnden Krankenhausärztin/des behandelnden Krankenhausarztes bleiben unberührt. Die entsprechenden Kosten sind von der Patientin/vom Patienten vor Übergabe zu erstatten.

(4) Die Verarbeitung und Weitergabe der Daten erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

(5) Die Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Patientendaten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO können Sie unseren Webseiten unter <https://kinderklinik-schoemberg.de/datenschutz> entnehmen.

§ 14

Hausordnung

Die Kinderklinik hat eine Hausordnung erlassen. Sie ist für alle Patientinnen/Patienten, Begleitpersonen und Besucherinnen/Besucher verbindlich. Die Hausordnung hängt aus.

§ 15

Eingebrachte Sachen

(1) In die Kinderklinik sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden.

(2) Geld und Wertsachen werden auf den Stationen in für die Kinderklinik zumutbarer Weise verwahrt. Sie sind in den dafür vorgesehenen Wertfächern im Patientenzimmer einzuschließen oder dem Stationspersonal zur Verwahrung zu übergeben. Bei den sich in den Patientenzimmern befindlichen Wertfächern handelt es sich um einfach abschließbare Schrankelemente, die nicht speziell gegen Diebstahl gesichert sind.

(3) Bei handlungsunfähig eingelieferten Patientinnen/Patienten werden Geld und Wertsachen in Gegenwart einer Zeugin/eines Zeugen festgestellt und dem Stationspersonal zur Verwahrung übergeben. Dies gilt auch für Nachlassgegenstände von Verstorbenen.

(4) Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum der Kinderklinik über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.

(5) Im Fall des Abs. 4 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum der Kinderklinik übergehen.

(6) Abs. 4 gilt nicht für Nachlassgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die von der Kinderklinik verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16

Haftungsbeschränkung

(1) Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut der Patientin/des Patienten bleiben, oder von Fahrzeugen der Patientin/des Patienten, die auf dem Krankenhausgrundstück oder auf einem von der Kinderklinik bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet der Krankenhausträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen sowie von Hilfsmitteln wie z.B. Zahnprothesen, Brillen oder Hörgeräte, die nicht dem Stationspersonal zur Verwahrung übergeben wurden.

(2) Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch das Stationspersonal verwahrt wurden, sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Station befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung der Patientin/des Patienten.

§ 17

Zahlungsort

Die/Der Zahlungspflichtige hat ihre/seine Schuld auf ihre/seine Gefahr und ihre/seine Kosten in Schömburg zu erfüllen.

Seite 10 von 11

Geschäftsführer:
Dr. Tobias Renk
Adalbert Erben
Heike Ackermann

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE92660205000007730100
BIC: BFSWDE33KRL

Spendenkonto:
Sparkasse Pforzheim Calw
IBAN: DE52666500850004854209
BIC: PZHSDE66XXX

Sitz der Gesellschaft: Karlsruhe
Amtsgericht Mannheim, HRB 109637
Ust-IdNr.: DE216375828
Gläubiger-ID: DE86KKS00000938351



Kinderklinik
Schömburg

Neurologisches Fachkrankenhaus

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese AVB treten am 19. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig werden die AVB vom 01. Januar 2019 aufgehoben.

Seite 11 von 11

Geschäftsführer:
Dr. Tobias Renk
Adalbert Erben
Heike Ackermann

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE92660205000007730100
BIC: BFSWDE33KRL

Spendenkonto:
Sparkasse Pforzheim Calw
IBAN: DE52666500850004854209
BIC: PZHSDE66XXX

Sitz der Gesellschaft: Karlsruhe
Amtsgericht Mannheim, HRB 109637
Ust-IdNr.: DE216375828
Gläubiger-ID: DE86KKS00000938351